

Doppelfunktion ist nicht erkennbar

Zeitung verletzt Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten

Eine Regionalzeitung berichtet online und gedruckt über die Kritik eines Oberbürgermeisters an der Leitung des örtlichen Klinikums und seinen Vorstoß für die Einsetzung eines ärztlichen Direktors. Kritische Reaktionen aus dem regionalpolitischen Umfeld werden von der Zeitung aufgegriffen. Die Autorin der Berichte schreibt einen Kommentar. Darin setzt sie sich kritisch mit dem Vorstoß des Oberbürgermeisters auseinander. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen das Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex. Für die Leserschaft sei nicht erkennbar, dass die Autorin der Beiträge seit mindestens zehn Jahren gleichzeitig auch als Redaktionsleiterin für die Patientenzeitung des Klinikums tätig sei. In dem Kommentar habe die Autorin den Standpunkt der Klinikleitung vertreten. Über die Doppelfunktion ihrer Autorin habe die Zeitung ihre Leserschaft nicht informiert. Die Rechtsvertretung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Sie vertritt den Standpunkt, dass es für eine freie Autorin nicht unüblich sei, dass sie für mehrere Publikationen schreibe. Die Glaubwürdigkeit der Presse werde dadurch nicht in Frage gestellt. Die Autorin der Beiträge stellt fest, dass niemand versucht habe, auf ihre Berichterstattung Einfluss zu nehmen.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Verfasserin der Artikel arbeitet gleichzeitig als Redaktionsleiterin der Patientenzeitschrift des örtlichen Klinikums, über das sie berichtet. Das Gremium sieht darin eine Doppelfunktion nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex. Der Verfasserin ist grundsätzlich ein gravierender Interessenkonflikt bei Themen, die das Klinikum betreffen, zu unterstellen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dieser Interessenkonflikt die Berichterstattung tatsächlich beeinflusst. Bereits der öffentliche Eindruck, die Zeitung könnte einer befangenen Person die Möglichkeit geben, die Berichterstattung in ihrem Sinne zu beeinflussen, schadet dem Ansehen der Presse. Fazit: Diese freie Mitarbeiterin hätte nicht für die Zeitung über dieses Thema berichten dürfen. Zumindest jedoch hätte die Redaktion der Leserschaft den Interessenkonflikt in geeigneter Weise offenlegen müssen.

Aktenzeichen:0406/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge